

Wussow-Informationsbrief

Informationen zum Versicherungs- und Haftpflichtrecht / Zit.: WI
aus der Anwaltspraxis Dr. Hansjoachim & Robert-Joachim Wussow
Seit 1950, begründet von Dr. Werner Wussow, Frankfurt am Main

Jahrgang 52
Nr. 27 / 28. Juni 2004

Zivilprozeßrecht

Fachgebiet

Anforderungen an den Beweis einer haftungsbegründenden Kausalität Ursächlicher Zusammenhang zwischen Unfallereignis und Erkrankung (hier: Morbus sudeck) (§§ 286, 287 ZPO)

Thema

Der Geschädigte hat grundsätzlich den von ihm behaupteten Sachverhalt zur vollen Überzeugung des Gerichts zu beweisen, wobei das Gericht an die Beweiswürdigungsregelung des § 286 ZPO gebunden ist. Das Gericht hat hierbei die Beweismittel zu erschöpfen. In Abweichung von diesem Grundsatz genügt ausnahmsweise unter den besonderen Voraussetzungen des § 287 ZPO für den Nachweis eine deutlich überwiegende, auf gesicherter Grundlage beruhende Wahrscheinlichkeit für den Nachweis der Behauptungen des Geschädigten.

Grundlagen

Der BGH hat durch Urteil vom 04.11.2003 (Az.: VI ZR 28/03) entschieden, daß die Beweiserleichterungen des § 287 Abs. 1 ZPO bei der Feststellung der **haftungsbegründenden Kausalität** auch dann keine Anwendung finden, wenn der Geschädigte eines Verkehrsunfalles den Beweis, daß eine zeitlich nach dem Unfall aufgetretene Erkrankung auf den Unfall zurückzuführen ist, wegen der Art der Erkrankung (hier: Morbus sudeck) nach dem Maßstab des § 286 ZPO nicht führen kann.

Aktuelles

BGH AZ

VI ZR 28/03

Nach ständiger Rechtsprechung des erkennenden Senates unterliegt der Nachweis des Haftungsgrundes (die haftungsbegründende Kausalität) den strengen Anforderungen des § 286 ZPO, während der Tatrichter nur bei der Ermittlung des Kausalzusammenhangs zwischen dem Haftungsgrund und dem eingetretenen Schaden (der haftungsausfüllenden Kausalität) nach Maßgabe des § 287 ZPO freier gestellt ist (vgl. etwa BGH, VersR 1986, 1121; 1987, 310; 1998, 1153; VersR 2003, 474). Davon abzuweichen bestehe kein Anlaß. Der Grund für die Differenzierung im Beweismaß ergebe sich auch aus der Überlegung, daß eine Haftung des Schädigers nur in Betracht kommt, wenn die Voraussetzungen des gesetzlichen Haftungsgrundes, insbesondere der Zusammenhang zwischen dem Handeln des Schädigers und einem ersten Verletzungserfolg feststehen. Das Handeln des Schädigers als solches ohne festgestellte Rechtsgutverletzung (hier Körperverletzung) scheidet jedoch als Haftungsgrundlage aus. In der Literatur vertretene Ansichten, die – etwa im Hinblick auf die Gefährdung der Rechtsgüter des Geschädigten durch den Schädiger und die von diesem letztlich veranlaßten Beweisschwierigkeiten – § 287 ZPO auch im Bereich der Feststellung der haftungsbegründenden Kausalität anwenden wollen (vgl. *Hanau*, Die Kausalität der Pflichtwidrigkeit, 1971, S. 119 ff.; *Gottwald*, Schadenszurechnung und Schadensschätzung, 1979, S. 78 ff.; *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, ZPO, 15. Aufl., § 116 II 3 m.w.N.), nehmen eine Haftung des Schädigers für eine nur möglicherweise von ihm verursachte Rechtsgutverletzung in Kauf und dehnen damit seine Haftung ohne gesetzliche Grundlage zu weit aus.

Auch wenn der Nachweis des Ursachenzusammenhangs zwischen dem Handeln des Schädigers und einer bestimmten Rechtsgutverletzung nach Maßgabe des § 286 ZPO für den Geschädigten oft zu erheblichen Beweisschwierigkeiten führt, könne dies nicht zu einer Anwendung der Vorschrift des § 287 ZPO führen. In geeigneten Fällen können die Beweisschwierigkeiten durch gesetzliche oder tatsächliche Vermutungen, einen Anscheinsbeweis oder durch sonstige Beweiserleichterungen (vgl. etwa BGHZ 104, 323 zu Produzentenhaftung und BGHZ 132, 47 zur Arzthaftung) gemildert werden.

Schlußbe- trachtung

Der BGH (a.a.O.) hält auch im vorliegenden Fall an der Rechtsprechung fest, wonach die haftungsbegründende Kausalität nach dem Maßstab des § 286 ZPO zu beweisen ist. Dies ist insofern sachgerecht, als die Vorschrift des § 287 ZPO nur in Ausnahmefällen Anwendung findet, so z.B. für den Nachweis der haftungsausfüllenden Kausalität, wobei auch hier das Gericht darauf achten muß, daß die dem Geschädigten zugebilligten Beweiserleichterungen nicht zu einer „Schätzung ins Blaue“ führen (*Baumbach/Lauterbach*, ZPO, 61. Aufl., § 287 ZPO, Rdnr. 4: Schätzung ins Blaue ist die Hauptgefahr bei § 287). Allein das Vorliegen von Beweisschwierigkeiten rechtfertigt keinesfalls eine Anwendung des § 287 ZPO. Kann der Geschädigte seine Behauptungen, welche nach § 286 ZPO zu würdigen sind, nicht beweisen, bleibt er beweisfällig, was im Ergebnis nicht zu Lasten des Schädigers gehen kann.

Fachgebiet **Betriebshaftpflichtversicherung**

Thema **Ausschluß von Erfüllungsansprüchen (§ 4 I Nr. 6 Abs. 3 AHB) Fehlerhafte Verlegung von Granitplatten durch einen Bauunternehmer**

Grundlagen

Gerade wenn es um die Beurteilung des Versicherungsschutzes des Bauunternehmers für Baumängel geht, spielt die Ausschlußklausel des § 4 I Nr. 6 Abs. 3 AHB eine besondere Rolle. Nach dieser Vorschrift sind die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllungsleistung tretende Ersatzleistung vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Ob eine **Erfüllungsleistung** vorliegt, richtet sich grundsätzlich danach, ob das Vertragserfüllungsinteresse geltend gemacht wird. Dies ist zu verneinen, wenn der Ersatz eines darüber hinausgehenden Schadens gefordert wird. Als **Erfüllungssurrogat** bezeichnet die herrschende Meinung diejenigen Schadenersatzansprüche, die auf das Vertragserfüllungsinteresse gerichtet sind, also Ansprüche, durch die ein unmittelbares Interesse am eigentlichen Leistungsgegenstand eines abgeschlossenen Vertrages geltend gemacht wird (vgl. *Späthe*, Haftpflichtversicherung, § 4 Rdnr. 174). Bei der Abgrenzung von Erfüllungs- oder Erfüllungsersatzansprüchen zu Schadenersatzansprüchen, die im Einzelfall oft nicht einfach ist, hilft es, von dem Grundsatz auszugehen, daß die Deckung nur insoweit ausgeschlossen ist, wie die vertragliche Leistungspflicht des Versicherungsnehmers reicht. Es ist daher zu prüfen, welchen Inhalt der Vertrag hat.

Aktuelles

Ein Urteil des OLG Köln vom 30.10.2001 (VersR 2003, 1166) beschäftigt sich mit dieser Problematik. Ein Bauunternehmer hatte die vertraglich festgelegte Aufgabe, im Rahmen eines Bauvorhabens Granitplatten zu verlegen. Zum Leistungsumfang gehörten auch die erforderlichen Vorarbeiten, insbesondere die Herstellung und Einbringung des entsprechenden Untergrundes, für den Natursteinsplitt ausgeschrieben war. Nach Durchführung der Arbeiten wurden diverse Mängel gerügt, insbesondere eine fehlende Gebrauchsfähigkeit der Fahrflächen, eine Verschiebung der Platten, eine Pfützenbildung und Verfärbungen. Im selbständigen Beweisverfahren hatte ein Sachverständiger festgestellt, daß ein Gefällemangel bestand und anstelle der verlegten Platten die Verlegung von Pflaster oder ein Verbund mit Kreuzfugen erforderlich gewesen wäre. Die festgestellten Verfärbungen beruhten auf einem fehlerhaften Material des eingebrachten Untergrundes.

Das OLG Köln führt zunächst grundsätzlich aus, daß es für den Umfang des Versicherungsschutzes nicht darauf ankomme, ob es sich werkvertraglich um einen Mangelfolgeschaden handele. Die Frage, ob ein Erfüllungsschaden vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist, sei vielmehr unabhängig davon unter versicherungsrechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilen (BGH VersR 1985, 1153).

- Beim Werkvertrag umfaßt das Erfüllungsinteresse des Bestellers zunächst die Neuherstellung des Werks und die Beseitigung von Mängeln (BGH VersR 1978, 219: Auch dann kein ersatzpflichtiger Schaden, wenn statt Mängelbeseitigung ein Preisnachlaß auf die Werkleistung gewährt wird; OLG Naumburg VersR 1997, 179: Kosten für die Entfernung der mangelhaften Beschichtung eines Hallenbodens gehört zu den vom Versicherungsschutz nicht gedeckten Neuherstellungskosten).

- Darüber hinaus besteht auch für Schäden, die dem Besteller im Zuge der Behebung des Mangels zugefügt werden müssen, kein Versicherungsschutz (BGH, VersR 1991, 293: Kosten für das Aufschlagen der Wände und die Wiederherstellung des früheren Zustandes in Bädern gehört auch dann zum nicht gedeckten Erfüllungsanspruch, wenn diese Arbeiten erforderlich sind, um die Rohre, welche in einzelnen Bädern schadhafte sind, auszutauschen; OLG Hamm, VersR 1992, 730: Kosten für Fliesenarbeiten bei Mangelhaftigkeit der darunter befindlichen Isolierung sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen).
- Zu den ebenfalls vom Versicherungsschutz ausgeschlossenen Erfüllungssurrogaten gehört auch **Nutzungsausfall** des Gläubigers selbst oder Dritter (BGH, VersR 1985, 1153; OLG Köln, VersR 1985, 933; OLG Naumburg a.a.O.). Dies gelte insbesondere auch dann, wenn Gewinn entgangen oder sonstige Schäden dadurch bedingt sind, daß eine Nutzung während der Zeit der erforderlichen Mängelbeseitigungsarbeiten nicht oder nur eingeschränkt möglich ist (OLG Stuttgart, VersR 2001, 187: Ersatzanspruch eines Vermieters wegen aufgrund der Durchführung von Mängelbeseitigungsarbeiten entgangener Mietzahlungen; OLG Frankfurt, VersR 1982, 790).
- Ausgehend von diesen Grundsätzen habe der Versicherungsnehmer im hier vorliegenden Fall keinen Anspruch auf Versicherungsschutz, soweit es sich um Mängelbeseitigungsarbeiten handele, da es insoweit um das ursprüngliche Erfüllungsinteresse gehe. Dies gelte insbesondere auch für die Rostverfärbungen der Platten, denn diese beruhten zumindest auch auf der Verwendung des von dem Versicherungsnehmer aufgebrauchten Untergrundes, seien also durch die geschuldete Erfüllungsleistung bedingt. Hierunter fallen auch Prüfungs- und Hinweispflichten im Bezug auf zu erledigende Vorarbeiten und zu verwendendes Material. Unerheblich sei, daß hinsichtlich der Mängelbeseitigung bestimmte Planungsgrundlagen vorgegeben wurden. Deshalb handele es sich bei den Arbeiten nicht um einen anderen Leistungsgegenstand, da die Planungsgrundlagen lediglich dazu dienen sollten, daß die von Anfang an geschuldete Werkleistung bei einer Neuherstellung nunmehr ordnungsgemäß erbracht wird.

Versicherungsrecht

Fachgebiet

Gefahrerhöhung – Leerstand eines innerörtlichen Wohnhauses Fehlendes Absperren der Hauptwasserzufuhr (§ 23 VVG)

Thema

Nach § 23 Abs. 1 VVG darf der Versicherungsnehmer keine Erhöhung der Gefahr vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten. Eine ihm zur Kenntnis gelangte Gefahrerhöhung hat er unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen, damit der Versicherer im Interesse der Gefahrengemeinschaft eine Korrektur des Risikos oder der Prämie vornehmen kann. Stehen Wohnungen oder Gebäude leer, wird nach der Rechtsprechung nur dann von einer Gefahrerhöhung ausgegangen, wenn weitere Umstände hinzutreten, welche die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Schadens erhöhen, z. B. wenn sich öfter spielende Kinder, nächtigende Obdachlose oder sonstige unbefugte Personen in dem leerstehenden Gebäude aufhalten oder das Gebäude sich in einem verfallenen, baufälligen Zustand befindet. Auch das vermehrte Auftreten von Bränden oder allein ein ganz erheblicher Zeitraum des Leerstehens kann für eine Gefahrerhöhung ausreichen (BGH, VersR 82, 466; OLG Karlsruhe, VersR 97, 1225; OLG Köln, VersR 77, 466; OLG Hamm, VersR 78, 218; OLG Frankfurt, VersR 79, 1021; vgl. auch *R. J. Wussow*, Gefahrerhöhung in der Feuerversicherung, VersR 2001, 678).

Grundlagen

Das OLG Koblenz (a.a.O.) hat sich in einem Urteil vom 11.10.2001 (VersR 2003, 1184) mit der Frage beschäftigt, ob das Versäumen, die Hauptwasserzufuhr eines leerstehenden Gebäudes zu schließen, als Gefahrerhöhung angesehen werden kann. Das streitgegenständliche Gebäude stand seit Anfang 1997 leer. Während des Leerstands wurden hin und wieder Reinigungsarbeiten im Hause durchgeführt. Hierzu wurde jedesmal der abgesperrte Hauptwasserhahn geöffnet und nach Abschluß der Arbeiten sogleich wieder geschlossen. Einen Tag nach Durchführung einer derartigen Reinigungsmaßnahme entstand ein Wasserschaden aufgrund eines Defekts in der Zulaufleitung für einen Boiler im Dachgeschoß. Dort konnte ungehindert Wasser austreten, da der Hauptwasserhahn nicht abgesperrt war.

Aktuelles

Das OLG Koblenz verneint eine Gefahrerhöhung. Das Gericht folgt zwar nicht der Auffassung, wonach das Unterlassen des Absperrens der Wasserleitung in nicht genutzten Gebäuden generell keine Gefahrerhöhung darstelle (vgl. BGH, VersR 1965, 29 = BGHZ 42, 295; vgl. *Prölss/Martin*, VVG, 26. Aufl., § 23 VVG, Rdnr. 23). Jedoch sei im konkreten Fall keine tragfähige Grundlage für die Annahme einer Gefahrerhöhung ersichtlich. Das Gebäude habe zwar schon längere Zeit leer gestanden und der Zustand der Wasserleitungen sei nicht bekannt gewesen. Allerdings seien wiederholt Reinigungsarbeiten ausgeführt worden, in deren Zug auch Wasser aus dem Leitungsnetz entnommen wurde. Es sei nicht zu ersehen, daß es zu irgendeiner Zeit Anzeichen für irgendwelche Leckstellen gegeben hätte. Das Gebäude war daher nicht ohne jede Aufsicht, auch in Bezug auf das Wasserleitungssystem. Weiterhin sei weder behauptet noch erkennbar gewesen, daß innerhalb des Hauses die Bildung von Frost gedroht hätte. Wesentlich ins Gewicht falle auch, daß das Haus, als es nach der letzten Reinigungsmaßnahme verlassen wurde, nur kurzfristig unbeaufsichtigt blieb. Denn bereits für den Folgetag habe ein erneuter Besuch des Hauses angestanden, um es einem Kaufinteressenten zu zeigen.

Zusammenfassung

Das OLG Koblenz (a.a.O.) verneint nicht grundsätzlich eine Gefahrerhöhung, wenn in einem leerstehenden Gebäude die Hauptwasserzufuhr nicht geschlossen wird. Vielmehr stellt das Gericht auf den Einzelfall ab, wobei wesentliches Gewicht auf die **regelmäßige Beaufsichtigung** des Gebäudes, insbesondere auch des Wasserleitungssystems gelegt wird. Daneben kommt es auf den **Zustand** des Gebäudes und des Wasserleitungssystems an. Hierfür genügt, wenn - wie im vorliegenden Fall - bei sonst geschlossener Hauptwasserzufuhr in regelmäßigen Abständen Wasser aus dem Leitungsnetz entnommen wird und sich zu keiner Zeit Anzeichen für irgendwelche Leckstellen zeigen. Eine genauere regelmäßige Überprüfung des Leitungswassersystems durch einen Fachmann kann sicherlich nicht verlangt werden.

Fachgebiet Unfallversicherungsrecht

Thema Beweislastverteilung beim Ausschluß für Schädigungen an Bandscheiben gemäß § 2 III 2 AUB 88/94

Kurzer Beitrag

Nach § 2 III 2 AUB 88/94 sind Schädigungen an Bandscheiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Versicherungsschutz besteht jedoch dann, wenn ein unter den Vertrag fallendes Unfallereignis überwiegende Ursache für den Bandscheibenschaden ist. Die Beweislastverteilung ist streitig. Der BGH vertritt zu den alten AUB (AUB 61) die Auffassung, die Bestimmung enthalte einen sekundären Leistungsausschluß, der vom Versicherer zu beweisen sei (vgl. auch OLG Köln, r+s 1989, 45; *Bruck/Möller/Wagner*, G 268). In der überwiegenden Rechtsprechung und Literatur wird jedoch die Ansicht vertreten, der Versicherer müsse die Schädigung an den Bandscheiben beweisen, damit der Ausschluß eingreift. Der Versicherungsnehmer müsse dann beweisen, daß ein Unfall überwiegende Ursache für diese Schäden ist, wenn er sich weiterhin auf Versicherungsschutz beruft (OLG Schleswig, VersR 1991, 916; *Wussow/Pürckhauer*, AUB, 6. Aufl., § 10 Anm. 2; *Grimm*, Unfallversicherung, 3. Aufl., § 2 Rdnr. 101; *Wussow*, WI 98, 150).

Nach einer Entscheidung des OLG Köln vom 22.05.2002 (r+s 2004, 165) liegt die **Beweislast** für den **Wiedereinschluß** beim Versicherungsnehmer. Die Bestimmung führe nicht zu einer Beweislastumkehr zu Lasten des Versicherers. Dem Versicherungsnehmer werde klar vor Augen geführt, daß grundsätzlich Bandscheibenschäden nicht unter den Schutz der Unfallversicherung fallen. Wenn hiervon zu seinen Gunsten die Ausnahme vorgesehen ist, daß Versicherungsschutz gewährt wird für solche Bandscheibenschäden, für die überwiegend ein Unfallgeschehen ursächlich ist, so berufe sich der Versicherungsnehmer hiermit auf eine ihm günstige Klausel, für deren tatsächliche und rechtliche Voraussetzungen er darlegungs- und beweispflichtig ist.